

TOP-THEMA

„E-Vergabe“ – Praxistest zeigt diverse Schwachstellen auf

MAGERE ZWISCHENBILANZ — Seit dem 18.10.18 ist die elektronische Kommunikation bei EU-Vergabeverfahren Pflicht. Ab 2020 wird die so genannte E-Vergabe für viele öffentliche Auftraggeber – darunter alle Bundesbehörden und die meisten Landesbehörden – auch bei nationalen Vergaben verpflichtend. Auslöser der Umstellung auf die E-Vergabe war einmal mehr die EU, die damit Vergabeverfahren erleichtern und die nie recht in Schwung gekommene grenzüberschreitende Beteiligung an Vergabeverfahren ankurbeln wollte. Nachdem die öffentlichen Auftraggeber nunmehr seit einem Jahr Erfahrungen mit der E-Vergabe sammeln konnten, ist es Zeit für eine erste Zwischenbilanz, meint **Volkmar Wagner**, Partner bei der Wirtschaftskanzlei **CMS** und als Fachanwalt für Vergaberecht auf die Beratung und Vertretung von öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen in Ausschreibungsverfahren spezialisiert.

„Zunächst einmal war die Einführung der E-Vergabe ein staatlich verordnetes Konjunkturprogramm für die zahlreichen Anbieter von E-Vergabe-Plattformen“, so der Vergaberechtler. Bei den öffentlichen Auftraggebern habe die Pflicht zur E-Vergabe dagegen zu erheblichem Schulungsaufwand und hohen Einarbeitungszeiten geführt. „Gleiches gilt für die Unternehmen, die sich mit den diversen von Auftraggeberseite angewendeten Plattformen vertraut machen mussten – zur Einführung eines einheitlichen Systems für alle öffentlichen Auftraggeber ist es zum Bedauern der Bieter nicht gekommen.“ Zudem hätten es viele Anbieter von E-Vergabe-Plattformen nicht geschafft, die gesetzlichen Vorgaben vollständig umzusetzen. „Auch technisch bestehen noch große Defizite, wie z.B. immer wiederkehrende Störungen der Plattformen und teilweise sehr lange interne Bearbeitungszeiten für Fragen der Nutzer“, konstatiert Wagner.

Ziel bislang verfehlt

Wagners Zwischenfazit nach gut einem Jahr E-Vergabe fällt denn auch verhalten aus. „Die Hoffnung auf mehr Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten hat sich nicht erfüllt. Die Durchführung von E-Vergaben lockt bislang keine Bieter an, sondern schreckt diese im Gegenteil davon ab, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen. In Zeiten, in denen die öffentlichen Auftraggeber in manchen Branchen – insbesondere in der Bauwirtschaft – froh sind, überhaupt Angebote zu bekommen, ist dies eine niederschmetternde Feststellung.“

Dass viele öffentliche Auftraggeber ihrer Pflicht zur Durchführung von E-Vergabe-Verfahren bislang noch nicht nachkommen, sei vor diesem Hintergrund verständlich – wenn natürlich auch nicht rechtmäßig. Doch da auch viele Bieter darüber nicht traurig seien, gelte der Rechtsgrundsatz „wo kein Kläger, da kein Richter“. Wagner sieht hier die

Aufsichtsbehörden in der Verantwortung, die Anwendung geltenden Rechts auch durchzusetzen.

Dessen ungeachtet stellt sich für den Vergaberechtler noch eine andere, ganz pragmatische Frage: „Warum war hier eine hoheitliche Regulierung überhaupt erforderlich? Wäre es nicht ausreichend gewesen, sich darauf zu beschränken, den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit einzuräumen, E-Vergabe-Verfahren durchzuführen und alles Weitere dem beständigen Vordringen der elektronischen Kommunikation in alle Lebensbereiche zu überlassen?“ ■

Frisches Geld für Tom Tailor – Latham begleitet Banken

KOMMENDE JAHRE SOLLEN TRENDWENDE BRINGEN — Aufatmen bei **Tom Tailor**: Das angeschlagene Mode- und Lifestyleunternehmen hat sich mit seinen finanzierenden Banken und Hauptaktionär **Fosun International** auf neue Kredite geeinigt. Für das beteiligte Bankenkonsortium verhandelte ein Team der Kanzlei **Latham & Watkins** unter Federführung der Partner **Frank Grell** (Restrukturierung, Hamburg) und **Alexandra Hagelüken** (Bank- und Finanzrecht, Frankfurt).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines so genannten Independent Business Review wurde der bestehende Konsortialkredit neu strukturiert und setzt sich nun aus einer Kontokorrentkreditlinie in Höhe von 145 Mio. Euro, einer Garantielinie von 160 Mio. Euro sowie Bankdarlehen über 70 Mio. Euro zusammen. Die neuen Kreditlinien laufen bis zum 30.9.22. Mehrheitsaktionär Fosun stellt zudem ein Darlehen über 28,5 Mio. Euro bereit, das bis Ende 2022 befristet ist.

Die Verhandlung der neuen Kreditlinie war zugleich der letzte Coup von Finanzvorstand **Thomas Dressendörfer**. Wie geplant übergab Dressendörfer sein Amt zum 1.11.19 an Nachfolger **Christian Werner**. Ihm fällt es nun zu, die Modekette durch die schwierigen Marktbedingungen im Bekleidungs Einzelhandel zu manövrieren. Mit dem frischen Kapital will Tom Tailor nun „wachstumsorientiert auf Marktchancen“ reagieren, um nicht das (Insolvenz-)Schicksal einiger Wettbewerber zu teilen. Zumindest diese Gefahr ist (vorerst) vom Tisch. ■

Mann + Hummel begibt mit Linklaters „grünen“ Schuldschein

NACHHALTIGKEIT IM FOKUS — Der Filtrationsspezialist und Automobilzulieferer **Mann + Hummel** hat ein grünes Schuldscheindarlehen in Höhe von 150 Mio. Euro an den Markt gebracht. Die rechtliche Beratung übernahm dabei ein Team der Kanzlei **Linklaters** um Partner **Neil George Weiland** (Banking, Frankfurt). Inhouse war zudem **Gunnar Blanck** (Head of Legal/Director Global Legal) eingebunden.

Der Schuldschein wurde in Tranchen mit Laufzeiten von fünf bis zehn Jahren platziert und von den Banken **BNP Paribas**, **ING** und **UniCredit** arrangiert. Der nun begebene Schuld- ►

sein ist für Mann+Hummel bereits der zweite seiner Art: 2017 hatte das Ludwigsburger Unternehmen als erster Automobilzulieferer weltweit ein an nachhaltigen Zielen orientiertes Schuldscheindarlehen begeben. Mit dem Nettoemissionserlös des neuen Schuldscheins soll zum einen eine fällige Tranche des Debütschuldscheins teilweise refinanziert werden, zum anderen soll Kapital in die Refinanzierung von Projekten in den Bereichen Luft- und Wasserfiltration, erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit und Umweltschutz fließen. ■

Neues EU-Prospektrecht – Orrick berät Westfleisch bei Umsetzung

GENUSSSCHEINE AM MARKT PLATZIERT — Der Fleischproduzent **Westfleisch** bietet seit dem 1.10.19 Genussscheine in Höhe von bis zu 22,5 Mio. Euro an. Bei der vorangegangenen Prospekterstellung nach dem neuen EU-Prospektrecht sowie dem Billigungsverfahren bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** setzte das Münsteraner Unternehmen auf die Kanzlei **Orrick**. Die Federführung lag bei Partner **Timo Holzborn** (Capital Markets, München), ebenfalls beteiligt war Partner **Stefan Schultes-Schnitzlein** (Steuerrecht, Düsseldorf). Das öffentliche Angebot für die in drei Tranchen angebotenen Genussscheine läuft noch bis zum 29.11.19. Mit der Neuemission refinanziert Westfleisch u. a. Ende November fällig werdende Genussrechte. Der Fleischvermarkter unterhält neun Produktionsstätten im Nordwesten Deutschlands mit rd. 5 000 Mitarbeitern. ■

TRANSFERMARKT

Zum Jahreswechsel stärkt **Heuking Kühn Lüer Wojtek** ihre M&A-Praxis mit gleich vier Neuzugängen. **Oliver von Rosenberg** und **Alexander Jüngst** steigen zum 1.1.20 als Equity-Partner ein, mit ihnen wechseln die Associates **Kerstin Goeck** und **Maximilian Spitzhorn-Storck**. Alle kommen von der **Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten**. Von Rosenberg bringt eine langjährige Beratungserfahrung bei nationalen wie grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen mit, zu seinen Mandanten zählen neben Private-Equity-Fonds und mittelständischen Unternehmen auch Familienunternehmen und Family Offices. Jüngst hat seinen Schwerpunkt im Aktien- und Konzernrecht, bei Fragen der Corporate Governance und im Kapitalmarktrecht. + + + Mit Wirkung zum 1.11.19 hat die Kanzlei **Ashurst** ihre Spitzenpositionen neu besetzt. **Tobias Krug**, bisher Managing Partner Deutschland, wechselt ins globale Board der Kanzlei. Zu seinem Nachfolger wurde der Frankfurter Finance-Partner **Derk Opitz** berufen. Das globale Ashurst-Board besteht aus zehn Mitgliedern, Krug ist der einzige Deutsche in dem Führungsgremium. Ebenfalls zum 1.11.19 verzeichnet zudem die Münchener Fonds-Praxis von Ashurst einen Neuzugang. Die Steuerrechtsexpertin und Steuerberaterin **Jasmin Gütle** ist als Partnerin eingestiegen, sie kommt von **Linklaters**. Künftig berät Gütle vor allem bei der Fondsstrukturierung und bei Investitionsvorhaben semi-institutioneller Anleger, z. B. in alternative Investmentfonds

einschließlich Private Equity, Mezzanine, Immobilien und Privatanleihen. + + + **Osborne Clarke** baut mit einem weiteren Partner den Standort Hamburg aus. Zu 1.11.19 wechselte **Martin Launer**, bislang Salary-Partner bei **Taylor Wessing**, ins dortige Commercial-Team. Als Rechtsanwalt und Diplom-Ingenieur berät Launer vor allem Mandanten aus dem Maschinen- und Anlagenbau bei nationalen und internationalen Projekten. Weitere Beratungsschwerpunkte des 50-Jährigen liegen in der Product-Compliance, dem Transport- und Logistik- sowie dem damit zusammenhängenden Versicherungsrecht. + + + **Baker McKenzie** gewinnt einen neuen Steuerrechtspartner für das Münchener Büro. Zum 1.1.20 wechselt **Thomas Gierath** von **Reed Smith**, wo er die deutsche Steuerpraxis leitete. Gierath verfügt über langjährige Beratungserfahrung im Transaktionssteuerrecht, regelmäßig begleitet er Mandanten bei Private-Equity-, M&A- sowie Immobilientransaktionen. Einen weiteren Fokus legt Gierath auf die Beratung von Venture-Capital-Transaktionen.

ALLES, WAS RECHT IST

— Seit gut drei Jahren gelten laut Marktmissbrauchsverordnung erweiterte Meldepflichten für Eigengeschäfte von Führungskräften, den so genannten Directors' Dealings. Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** hat nun beschlossen, den bislang geltenden Schwellenwert von 5 000 auf 20 000 Euro ab 1.1.20 zu erhöhen – vor allem, um den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Die Meldepflicht hinsichtlich Directors' Dealings betrifft sämtliche Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten sowie damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten. Auch die in der Praxis übliche Annahme und Ausübung von Aktienoptionen aus Vergütungspaketen ist meldepflichtig. Mit der Anhebung des Schwellenwerts folgt die BaFin dem Beispiel von Dänemark, Frankreich, Italien und Spanien und begründet diesen Schritt mit der seit Inkrafttreten der Marktmissbrauchsverordnung im Juli 2016 stark gestiegenen Zahl gemeldeter Transaktionen vor allem unterhalb der Marke von 20 000 Euro. Durch die Anhebung des Schwellenwerts sollen Emittenten, Führungskräfte, aber vor allem auch die Behörde selbst entlastet werden. Die damit verbundene Schwächung der Kapitalmarkttransparenz wiege verhältnismäßig gering, da Geschäfte mit niedrigem Volumen ohnehin wenig Aussagekraft hätten, heißt es von Seiten der BaFin. Gleichzeitig werde auch das Risiko einer „Informationsüberflutung“ des Kapitalmarkts gesenkt.

„Für die Unternehmen bedeutet die Anhebung des Schwellenwerts eine willkommene Vereinfachung bei geringem Anpassungsbedarf“, meint **Moritz Maier**, Senior Associate im Münchener Büro von **Hogan Lovells**. Allerdings sollte in der Kommunikation gegenüber Führungskräften klargestellt werden, dass die Meldepflicht nach wie vor nicht pro getätigtem Geschäft gelte, sondern bezogen auf das im laufenden Jahr erreichte Gesamtvolumen, so der Gesellschaftsrechtler weiter. „Führungskräfte müssen hier also den Überblick behalten und ab Erreichen des Gesamtvolumens auch Geschäfte melden, die unter der Schwelle von 20 000 Euro liegen.“

Nachfolgeplanung – Renaissance der Familienstiftung

FOKUS STEUERGESTALTUNG — Viele Unternehmer schrecken vor Stiftungen als Holding bzw. Nachfolgerin für ihre operativen Unternehmen zurück. Die Stiftung trenne Familie und damit Inhaber vom Unternehmen, das Vermögen sei unwiderruflich weg und die Stiftung starr und unbeweglich – kurz: Das passe nicht zum Unternehmertum. Warum Stiftungen für Unternehmerfamilien dennoch sinnvoll sein können und wann auch ein Blick über die Grenze lohnt, erläutern Maren Gräfe (BDO Deutschland), Berndt Zinnöcker (BDO Österreich) und Herbert Bischof (BDO Liechtenstein).

Das seit dem 1.7.16 reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz hat die Regeln für die Unternehmensübergabe drastisch verschärft: Wird ein Anteil an einem Familienunternehmen übertragen, dessen Wert bis zu 26 Mio. Euro beträgt, so ist grundsätzlich eine sachliche Steuerbefreiung zu 100 bzw. 85% möglich. Wird jedoch ein größerer Unternehmensanteil übertragen, so schmilzt der 85%ige bzw. 100%ige Verschonungsabschlag ratierlich ab. Das führt – verkürzt gesagt – dazu, dass ab einem unternehmerischen Wert von 90 Mio. Euro im Kern erstmal die Zahlung der vollen Steuer fällig ist.

Zwar besteht die Möglichkeit einer so genannten Verschonungsbedarfsprüfung, d. h. einem Antrag auf eine Art Steuererlass. Erlasswürdig ist aber nur ein Erwerber, der die Steuer ganz oder teilweise nicht bezahlen kann. Zugrundegelegt wird dabei sein „verfügbares Vermögen“, das zur Hälfte zur Bezahlung der Steuer eingesetzt werden muss, z. B. vorhandenes oder mitgeerbtes Privatvermögen. Auch das führt also zu einer wahren Wertvernichtung von Familienvermögen.

Wer kann nun als „armer“ Unternehmenserwerber eingesetzt werden? Das können zum einen kleine Kinder ohne Vermögen sein – aus strategischen Gesichtspunkten vermutlich nicht die beste Wahl. „Arm“ sind aber auch Familienstiftungen als Erwerber für Unternehmensbeteiligungen. Denn diese haben neben der Beteiligung nur ihr Kapital, das recht klein gehalten werden kann (da kein gesetzliches Mindestkapital vorgesehen ist, i. d. R. rund 50 000 Euro). Gegebenenfalls kann die Stiftung auch als Erbin das Privatvermögen des Erblassers fungieren.

Deutsche Familienstiftung – Rechtliche Grundlagen

Erforderlich ist dafür die Gründung einer echten rechtsfähigen Stiftung mit selbständiger Vermögensmasse, nicht lediglich einer unselbständigen treuhänderischen Stiftung. In der Satzung wird der Stiftungszweck dahingehend formuliert, dass die Familie gefördert werden soll. Hierbei sollte von vornherein auf eine saubere Formulierung des Zwecks und der Begünstigten geachtet werden, damit man später nicht etwa die Satzung wieder anfassen muss. Der Stifter (z. B. Senior des Familienunternehmens) und weitere Familienmitglieder können im geschäftsführenden Organ der Stiftung, dem Stiftungsvorstand, operieren und so letztlich den Familieneinfluss auf die Stiftung und mithin das operative Unternehmen sicherstellen. Die Familienstiftung bricht also nicht mit allen unternehmerischen Bindungen.

Neben den erbschaftsteuerlichen Vorteilen, nämlich, dass diese Stiftung bei Erwerb der Unternehmensbetei-



Maren Gräfe, Berndt Zinnöcker und Herbert Bischof
BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gung den Erlassantrag nach § 28 a ErbStG stellen kann und letztlich (unter der Voraussetzung der Einhaltung weiterer Vorgaben) eine fast vollständige Nullsteuer erreichen kann, sind aber auch die weiteren steuerlichen Folgen in den Blick zu nehmen: Erträge aus der Beteiligung führen auf Ebene der Stiftung zu einer entsprechenden Belastung mit Körperschaftsteuer, gegebenenfalls auch mit Gewerbesteuer wie bei jeder anderen Holding auch. Für Dividenden und Veräußerungsgewinne gilt allerdings grundsätzlich die Steuerfreistellung. Dies gilt aber bei Dividenden nur bei einer Beteiligung von mindestens 10%. Fraglich ist, ob der Gesetzgeber diese Hürde auch noch für den Bereich der Veräußerung einführen wird. Ausschüttungen aus der Stiftung sollten nach derzeitiger überwiegender Auffassung auf Ebene des Stifters bzw. der Begünstigten zu Kapitaleinkünften führen, die der Abgeltungssteuer unterliegen.

Wichtig zu wissen: Alle 30 Jahre wird bei einer deutschen Familienstiftung der Erbfall simuliert. Die dabei greifende Erbersatzsteuer tut so, als würde das Vermögen auf eine neue Stiftung übergehen. Je nachdem, was sich der Gesetzgeber in Zukunft einfallen lässt, könnte das wehtun.

Blick über die Grenze – Alternative Österreich

Bei der Nachfolgeplanung lohnt auch ein Blick in die Nachbarländer. Eine mögliche Alternative stellt die Gründung einer österreichischen Privatstiftung dar. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen (z. B. Schweiz) kann eine österreichische Privatstiftung zu jedem erlaubten Zweck, auch zur Selbstbegünstigung des Stifters, errichtet werden. Es muss ihr ein Vermögen von zumindest 70 000 Euro in bar oder in Sachwerten (z. B. Unternehmensbeteiligung) gewidmet werden.

Zwingendes Organ ist der Stiftungsvorstand. Dieser muss aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen, mindestens zwei davon müssen in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sein. Begünstigte und deren nahe Angehörige (also meist auch der Stifter) sind von dieser Funktion ausgeschlossen. ►

Das ist also erstmal ein Rückschlag für das Ziel des familiären Einflusses. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen mit Familienmitgliedern besetzten Beirat einzurichten, welchem in der Stiftungsurkunde entsprechende Kompetenzen und Zustimmungsvorbehalte eingeräumt werden können. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Entscheidungen physisch vor Ort in Österreich getroffen werden. Ansonsten handelt es sich unter Umständen um eine doppelt ansässige Stiftung, was zu einer Doppelbesteuerung führen kann.

Sowohl inländische und ausländische Vermögenswidmungen anlässlich der Gründung der Stiftung als auch spätere Vermögenszuflüsse in eine österreichische Privatstiftung sind von der Stiftungseinkommensteuer in Höhe von (grundsätzlich) 2,5% umfasst. Allerdings gibt es insbesondere bei der Bewertung von Unternehmensanteilen Spielraum. Die Privatstiftung unterliegt mit ihren Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer oder Zwischenkörperschaftsteuer (25%). Im Wesentlichen werden Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen und Einkünfte aus Kapitalvermögen der Zwischenkörperschaftsteuer unterworfen. Dividenden sind jedoch unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerbefreit (dies ist also ein Vorteil gegenüber Deutschland). Gewinnanteile aus operativen deutschen Personengesellschaften (z. B. GmbHs) unterliegen grundsätzlich in Deutschland der Besteuerung. Das Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Deutschland sieht für diese Gewinnanteile eine Befreiung in Österreich vor. Hier ist auch bei anderen Ländern auf das jeweils abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen abzustellen. Der größte Vorteil der österreichischen Privatstiftung: Im Unterschied zu Deutschland gibt es in Österreich keine Erbschaftsteuer mehr und damit auch keine Erbersatzsteuer.

Blick über die Grenze – Alternative Liechtenstein

Liechtenstein hat mit seinem zwischen 2001 und 2008 umfassend reformierten Stiftungszivilrecht neue solide Maßstäbe gesetzt. Hier sollte bitte nicht an ein Vehikel zur Steuervermeidung gedacht werden. Die Liechtensteiner Stiftung kann wie in Deutschland als privatnützige Stiftung zugunsten des Stifters und/oder dessen Familie gegründet werden. Sie wird durch eine beglaubigte Stiftungserklärung unter Beifügung einer Satzung errichtet und muss mit einem Mindestkapital von 30 000 CHF ausgestattet werden. Bei einer reinen Familienstiftung ist eine Eintragung ins Handelsregister nicht erforderlich, lediglich eine Gründungsanzeige muss hinterlegt werden.

Zwingendes und geschäftsführendes Organ ist der Stiftungsrat, der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Dies können auch Ausländer mit Sitz in der ganzen Welt sowie juristische Personen sein. Mindestens ein Stiftungsrat muss jedoch in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sein und über eine Treuhänderbewilligung oder eine Zulassung als Person nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) verfügen. Darüber hinaus können aber auch Stifter und die Begünstigten aus stiftungsrechtlicher Sicht in Liechtenstein Organe stellen. Vorsicht ist aber aus deutsch-

steuerlicher Sicht geboten. Zudem müssen Entscheidungen aus den gleichen Gründen wie bei der österreichischen Privatstiftung in Liechtenstein getroffen werden.

Die Übertragung von Vermögenswerten zugunsten der Liechtensteiner Stiftung hat in Liechtenstein keine steuerlichen Folgen. Auch Umstrukturierungen und Auflösungen sind steuerneutral möglich. Laufend unterliegt die Liechtensteiner Stiftung mit ihren Einkünften einer sehr günstigen Besteuerung von 12,5% des Reinertrags mit weiteren Privilegien oder sogar bis zu 0% im Falle von Unternehmensbeteiligungen. Auskehrungen an in Deutschland lebende Bezugsberechtigte unterliegen zudem keiner Quellensteuer. Ein weiterer großer Vorteil ist wie in Österreich die fehlende Erbersatzsteuer.

Steuerliche Folgen in Deutschland

Entscheidet sich eine Familie für die Gründung einer Stiftung nach österreichischem bzw. liechtensteinischem Recht, ist der deutsche Fiskus natürlich nicht völlig außen vor. Zunächst ist die steuerliche Akzeptanz der Stiftung als abschirmender Rechtsträger aus deutsch-steuerlicher Sicht per verbindlicher Auskunft zu klären. Hier besteht ansonsten die Gefahr der laufenden Hinzurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG für die Begünstigten. Bei der Frage der Besteuerung der Begünstigten im Falle von Auskehrungen hat der **Bundesfinanzhof (BFH)** im August diesen Jahres entschieden, dass diese grundsätzlich keiner doppelten Besteuerung mit Einkommen- und Schenkungsteuer unterworfen sind. Die unentgeltliche Übertragung einer Unternehmensbeteiligung sowie anderer Wirtschaftsgüter sollte grundsätzlich mangels Veräußerung keine ertragsteuerlichen Folgen auslösen. Auch diese Fragen sollten aber – wie bei einer deutschen Familienstiftung – im Einzelfall dezidiert mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.

Fazit

Es zeigt sich also, dass die Stiftung aus steuerlicher Sicht bei der Nachfolgeplanung großer Unternehmenswerte eine sinnvolle Alternative sein kann. Im Vergleich zur deutschen Familienstiftung erfordern die vergleichbaren ausländischen Spielarten zwar vor der Gründung einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit der deutschen Finanzverwaltung. Aber dafür gibt es nicht alle 30 Jahre einen simulierten schenkungsteuerpflichtigen Generationenwechsel mangels Erbersatzsteuer. Zudem könnte dies auch vor dem Hintergrund neuer Vermögenssteuerpläne in Deutschland von Vorteil sein. ■

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Erfahren Sie mehr zum Thema am 20.11.19 beim **10. PLATOW StiftungsFORUM „Stiftungsmanagement im Umfeld von hohen finanzpolitischen Risiken“** in Frankfurt. Tauschen Sie sich mit Stiftern sowie mit Vertretern von Stiftungen, Privatbanken und Kanzleien über Investmentchancen, Anlagetrends und Fragen der Regulierung sowie der optimalen steuerlichen Gestaltung aus. Weitere Informationen unter platow.de/veranstaltungen.